

# **Erste Änderungssatzung über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Adelsried**

Vom 05.12.1994

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Adelsried folgende Satzung über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **Art. 1**

Art. 1 § 5 Abs. 2 (Beitragsmaßstab) erhält folgende Fassung:

„Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur mit zwei Drittel der Fläche des darunterliegenden Geschosses und nur soweit sie ausgebaut sind herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.“

## **Art. 2**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 2 der Satzung vom 15.11.1993 wird aufgehoben.

Adelsried, den 05.12.1994  
gez. Huber, 1. Bürgermeister